



SCHULORDNUNG DER DEUTSCHEN SCHULE TOKYO YOKOHAMA

In der am 11.01.2006 vom Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland genehmigten Fassung mit einer Ergänzung zu Paragraph 5.5 gemäß Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz vom 23.02.2017 und Vorstandsbeschluss vom 06.03.2017

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|---|
| 1. ALLGEMEINES | 7. STÖRUNG DER ORDNUNG DER SCHULE UND MASSNAHMEN |
| 1.1 Anwendungsbereich | |
| 1.2 Auftrag und Bildungsziel der Schule | |
| 1.3 Zweck der Schulordnung | 8. AUFSICHTSPFLICHT UND HAFTUNG DER SCHULE |
| 1.4 Weitere Ordnungen | 8.1 Aufsichtspflicht |
| | 8.2 Versicherungsschutz |
| 2. STELLUNG DES SCHÜLERS IN DER SCHULE | 9. GESUNDHEITSPFLEGE IN DER SCHULE |
| 2.1 Rechte des Schülers | |
| 2.2 Pflichten des Schülers | 10. SCHULJAHR UND SCHULFAHRTEN |
| 2.3 Schülermitwirkung | 10.1 Das Schuljahr |
| | 10.2 Schulfahrten |
| 3. ELTERN UND SCHULE | 11. BESTIMMUNG ÜBER VOLLJÄHRIGE SCHÜLER |
| 3.1 Zusammenwirken von Eltern und Schule | |
| 3.2 Elternmitwirkung | 12. BEHANDLUNG VON EINSPRÜCHEN UND BESCHWERDEN |
| 4. AUFNAHME UND ABMELDUNG VON SCHÜLERN | 13. SCHLUSSBESTIMMUNG |
| 4.1 Anmeldung | |
| 4.2 Aufnahme und Abmeldung | |
| 4.3 Entlassung | |
| 5. SCHULBESUCH | |
| 5.1 Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen | ANLAGEN: |
| 5.2 Schulversäumnisse | 1 Leistungsbeurteilung, Leistungsnachweise, Täuschungshandlungen |
| 5.3 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen | 2 Mögliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen |
| 5.4 Befreiung von der Teilnahme am Religions- und Sportunterricht | 3 Aufnahme, Gliederung der Schule, Sprachenfolge, Schulfahrten |
| 5.5 Regelungen in Krankheitsfällen | 4 Regelungen für den Kindergarten der Deutschen Schule Tokyo Yokohama |
| 6. LEISTUNG DES SCHÜLERS, HAUSAUFGABEN, VERSETZUNG | |
| 6.1 Leistungen und Arbeitsformen | |
| 6.2 Hausaufgaben | |
| 6.3 Versetzung | |

1. ALLGEMEINES

1.1 Präambel

Diese Schulordnung gilt für die Deutsche Schule Tokyo Yokohama und basiert auf den Richtlinien für eine Schulordnung für deutsche Auslandsschulen der KMK vom 15.01.1982. Sie folgt den Leitsätzen des "Rahmenplans für die auswärtige Kulturpolitik im Schulwesen" der Bundesregierung vom 14. September 1978 und der "Stellungnahme der Kultusministerkonferenz zum Rahmenplan für die auswärtige Kulturpolitik im Schulwesen" vom 18. Januar 1979.

1.2 Auftrag und Bildungsziel der Schule

Die Schule vermittelt dem Schüler die deutsche Sprache, deutsche Bildungsinhalte und ein wirklichkeitsgerechtes Deutschlandbild in seinen mannigfaltigen Aspekten ebenso wie die Sprache und Kultur des Sitzlandes. Sie befähigt ihn so zur Begegnung mit anderen Völkern und Kulturen und erzieht ihn zu Weltoffenheit, internationaler Verständigung und zu einer Gesinnung des Friedens.

Die Schule soll dem Schüler ermöglichen, einen seiner Fähigkeiten entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen. Sie hat deshalb die Aufgabe, ihm Wissen und Fertigkeiten zu vermitteln, ihn zu selbständigem Urteil zu führen und seine persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fördern. Sie soll ihn zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor dem Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen und religiöser Werte, zu Toleranz und zur Achtung vor der Überzeugung anderer erziehen.

Die Vermittlung von Lerninhalten und erzieherischen Werten entspricht dem Bildungsziel der Schule. Lernziele und Unterrichtsorganisation richten sich nach den von der Bundesrepublik Deutschland und dem Sitzland der Schule getroffenen Regelungen.

1.3 Zweck der Schulordnung

Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulträger, Schulleiter, Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigte (im Folgenden Eltern genannt) vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem Zusammenwirken dienen.

1.4 Weitere Ordnungen

Jede Schule erstellt weitere Ordnungen (z.B. Hausordnung, Ordnung für die Schülermitwirkung, Ordnung für die Elternmitwirkung).

2. STELLUNG DES SCHÜLERS IN DER SCHULE

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule ist es wesentlich, dass der Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben er-

hält, dass er hierzu bereit ist und dass er im Sinne des Auftrags der Schule befähigt wird, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

2.1. Rechte des Schülers

Durch seine Teilnahme am Unterricht und seine Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens trägt der Schüler entsprechend seinen Fähigkeiten und seinem Alter dazu bei, das für ihn geschaffene Recht auf Bildung zu verwirklichen.

Er hat insbesondere das Recht,

- über ihn betreffende Angelegenheiten informiert zu werden,
- über seinen Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden,
- bei Beeinträchtigung seiner Rechte sich zu beschweren,
- vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden.

2.2 Pflichten des Schülers

Das Bildungsziel zu erreichen und die schulischen Aufgaben zu erfüllen ist nur möglich, wenn der Schüler am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilnimmt.

Der Schüler ist verpflichtet im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens erforderlichen Hinweisen und Anordnungen seines Schulleiters, seiner Lehrer und anderer dazu berechtigter Personen nachzukommen. Auf diese Weise trägt er dazu bei, die für die Erfüllung des Schulzieles und für das Zusammenleben in jeder Schule erforderliche Ordnung zu schaffen und aufrecht zu erhalten.

2.3 Schülermitwirkung

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, den Schüler zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und seine Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern.

Die Schule schafft hierfür die Voraussetzungen. Sie entwickelt Formen der Schülermitverwaltung für alle Altersstufen (vgl. Ziffer 1.4).

Durch Mitarbeit in besonderen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften können die Schüler an Tätigkeiten teilhaben, die für sie selbst und die Schule von Bedeutung sind und die über den engeren Rahmen der Schule hinauswirken (z.B. soziale Hilfstätigkeiten).

Die Herausgabe einer Schülerzeitung erfolgt im Einvernehmen zwischen Schülern und Schulleitung.

3. ELTERN UND SCHULE

3.1 Zusammenwirken von Eltern und Schule

Bildung und Erziehung der Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule.

Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinander stehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung des Schülers zu beeinträchtigen drohen.

Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet Sprechstunden ein und sieht Elternabende und Elternversammlungen vor.

Die Eltern unterstützen die Schule bei ihrem Erziehungsauftrag. Sie arbeiten deshalb mit Lehrern und Schulleiter zusammen und unterrichten sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes.

Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der Schule erfüllt, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird und Schuleigentum pfleglich behandelt. Die Eltern verpflichten sich Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Schulträger festgelegt werden, pünktlich zu entrichten. Anträge auf Schulgelderlass oder -ermäßigung reichen die Eltern unter Darlegung der Verhältnisse dem Schulleiter ein; dieser legt sie dem Schulträger zur Entscheidung vor.

3.2 Elternmitwirkung

Die Eltern sind aufgerufen der Stiftung Deutsche Schule Tokyo Yokohama beizutreten. Sie erhalten so die Möglichkeit an Entscheidungen des Schulträgers mitzuwirken. Das Nähere bestimmt die Satzung der Stiftung. Neben der Mitarbeit in der Stiftung Deutsche Schule Tokyo Yokohama wird den Eltern die Möglichkeit gegeben sich an der praktischen Schularbeit in angemessener Weise zu beteiligen. Dazu dient vor allem die Einrichtung von Klassenelternbeiräten und einem Elternbeirat. (vgl. Ziffer 1.4).

4. AUFNAHME UND ABMELDUNG VON SCHÜLERN

4.1 Anmeldung

Die Anmeldung der Schüler erfolgt durch die Eltern oder einen Vertreter. Die von der Schule geforderten Nachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen.

4.2 Aufnahme und Abmeldung

Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet der Schulleiter, falls eine Überprüfung notwendig ist, im Einvernehmen mit einem aus Lehrern der Schule gebildeten Ausschuss. Bei der Aufnahme von Schülern, die einen deutschen Schulabschluss anstreben, sind die Regelungen der Kultusministerkonferenz zu be-

achten. Richtlinien für die Gliederung der Schule und die Aufnahme von Schülern werden vom Schulträger im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgelegt. Sie bedürfen der Zustimmung des Auswärtigen Amtes. Deutsche Schüler, deren Eltern nicht im Sitzland wohnen, werden grundsätzlich nicht aufgenommen. Dies gilt auch für volljährige Schüler. Die z.Z. geltenden Regelungen sind in Anlage 3 aufgeführt.

Bei der Anmeldung erhalten die Eltern ein Exemplar der Schulordnung. Durch schriftliche Empfangsbestätigung erkennen sie die Ordnung an.

Verlässt ein Schüler die Schule, so bedarf es einer rechtzeitigen schriftlichen Abmeldung durch die Eltern. Der Schüler erhält ein Abgangszeugnis. Das Abgangszeugnis wird erst ausgehändigt, wenn alle Verbindlichkeiten gegenüber der DSTY (Gebühren, Beiträge, Leihgaben u.ä.) getilgt sind.

4.3 Entlassung

Der Schüler wird aus der Schule entlassen, wenn er

- das seiner schulischen Laufbahn entsprechende Ausbildungsziel erreicht hat;
- von den Eltern schriftlich abgemeldet wird;
- aufgrund einer Ordnungsmaßnahme vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen wird.
- Im ersten Fall erhält er ein Abschlusszeugnis, in den übrigen Fällen ein Abgangszeugnis.

Bei fortgesetzter Zahlungsverweigerung der Schul- oder Kindergarten-Gebühr behält sich der Vorstand das Recht vor, das Kind aus der Schule/dem Kindergarten zu entlassen.

5. SCHULBESUCH

5.1 Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet, dass der Schüler sich auf den Unterricht vorbereitet, in ihm mitarbeitet, die ihm gestellten Arbeiten ausführt sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithält. Die Meldung eines Schülers zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet ihn zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

5.2 Schulversäumnisse

Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich davon in Kenntnis. Bei Rückkehr in die Schule legt der Schüler eine schriftliche Mitteilung der

Eltern vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind.

In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

5.3 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen

Beurlaubung für einzelne Unterrichtsstunden gewährt der jeweilige Fachlehrer. Bis zu einem Unterrichtstag beurlaubt der Klassenlehrer bzw. der Jahrgangsstufenleiter, in allen anderen Fällen entscheidet der Schulleiter.

Beurlaubungen für längere Zeit und insbesondere in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ferien sind nur in Ausnahmefällen aufgrund eines besonders begründeten Antrags möglich. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen. In solchen Fällen kann die Schule bei entsprechenden Leistungen die Versetzungsentscheidung aussetzen. Das Nähere regelt die Versetzungsordnung. Ist ein Schüler durch unvorhergesehene Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, so ist dies unverzüglich dem Schulleiter anzuzeigen.

5.4 Befreiung von der Teilnahme am Religions- und Sportunterricht

Sofern Religionsunterricht ordentliches Lehrfach der Schule ist, besuchen die Schüler den für ihre Konfession eingerichteten Unterricht.

Eine Befreiung vom Religionsunterricht kann nur erfolgen, wenn ein schriftlicher Antrag von den Eltern, nach Eintritt der Religionsmündigkeit vom Schüler selbst gestellt wird und wenn die landesrechtlichen Bestimmungen einer solchen Befreiung nicht entgegenstehen. Die Befreiung kann nur zu Beginn eines Schulhalbjahres durch den Schulleiter erfolgen. Der Antrag dazu muss rechtzeitig gestellt werden.

Eine längere Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht kann nur dann ausgesprochen werden, wenn dies durch ein vom Schularzt ausgestelltes Zeugnis für notwendig bezeichnet wird.

5.5 Regelungen in Krankheitsfällen

Kinder, die an ansteckenden Krankheiten, wie z. B. Cholera, Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Meningitis, Mumps, Pocken, Kinderlähmung, Röteln, Windpocken, Scharlach, ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane, Virushepatitis, Gelbsucht, Augen-, Haut-, Darmkrankheiten oder Verlausion erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen die Schule und ihre Einrichtungen wie Mensa, Schulbusse usw. nicht betreten, benutzen und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen, bis nach dem

Urteil des behandelnden Arztes/des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist. Diese Regelung gilt auch für die Familie des betroffenen Kindes (insbesondere Geschwisterkinder), das Personal und sonstige Personen.

Zur Wiederaufnahme des Kindes ist eine ärztliche Bescheinigung des Arztes vorzulegen. Besucht das Kind wieder die Einrichtung ohne dass eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wurde, haften die Personensorgerechtigten für die Folgen.

Die ärztliche Kontrolle nach einem Lausbefall kann durch eine schriftliche Versicherung der Eltern ersetzt werden, dass sie die Läuse fachgerecht mit einem entsprechenden Mittel bekämpft haben. Der von der Schule hierzu bereitgestellte Vordruck ist nach erfolgreicher Behandlung zusammen mit dem Original-Beipackzettel des Mittels bei Rückkehr des Schülers zur Schule mitzubringen.

Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber usw. dürfen die Kinder die Schule nicht besuchen.

6. LEISTUNGEN DES SCHÜLERS, HAUSAUFGABEN, VERSETZUNG

6.1 Leistungen und Arbeitsformen

Der Lehrer stellt die Leistungen der Schüler in pädagogischer Verantwortung fest. Er beachtet dabei die gültigen Vorschriften und die von Fach- und Gesamtkonferenz festgelegten Maßstäbe. Bei der Leistungsfeststellung werden möglichst viele mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde gelegt. Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein. Die Schule trifft Regelungen über Leistungsnachweis und Ahndungen von Täuschungshandlungen. Hinweise sind in Anlage 1 zusammengestellt.

6.2 Hausaufgaben

In allen Fächern liegt die Hauptarbeit im Unterricht. Hausaufgaben erwachsen organisch aus dem Unterricht, dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen anzupassen. Hausaufgaben sind so vorzubereiten und so zu stellen, dass der Schüler sie selbstständig in angemessener Zeit bewältigen kann.

Um die Schüler zu fördern, ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrer einer Klasse über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab. Der Klassenleiter bzw. der Jahrgangsstufenleiter sorgt für die Abstimmung. Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen und Hausaufgabenhefte regelmäßig kontrolliert.

6.3 Versetzung

Die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die Versetzungs- und Zeugiskonferenz geregelt, die von der Gesamtkonferenz verabschiedet und dem Schulträger zur Kenntnis gegeben wird. Die Ordnung wird dem Ausschuss für das Auslandsschulwesen vorgelegt.

7. STÖRUNG DER ORDNUNG DER SCHULE UND MASSNAHMEN

7.1 Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die beiträgt, den Bildungsprozess zu ermöglichen. Gegenüber einem Schüler können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn er Rechtsnormen oder die für seine Schule geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt. Ordnungsmaßnahmen sollen nur getroffen werden, wenn dies für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen und von Sachen erforderlich ist.

Es gehört zum Erziehungsauftrag des Lehrers, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln.

Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, den Schüler in seiner sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung dem einzelnen Schüler gegenüber zu treffen.

Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Die Gesamtkonferenz erstellt den für die Schule gültigen Katalog angemessener Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. Mögliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Kollektivmaßnahmen, körperliche Züchtigungen oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.

7.2 Die Schule duldet aus gesundheitlichen Gründen und in Übereinstimmung mit dem japanischen Zivil- und Strafrecht keinerlei Toleranz in Bezug auf den Gebrauch und den Besitz von illegalen Drogen. Gebrauch, Besitz und Weitergabe von illegalen Drogen kann deshalb zum umgehenden Schulausschluss und zur Anzeige bei der japanischen Polizei führen. Um andere Schülerinnen und Schüler der Schule zu schützen genügt für das Ergreifen dieser Maßnahmen bereits der begründete Verdacht. Schülerinnen und Schüler werden dazu ermuntert, an schulischen Veranstaltungen teilzunehmen, die

sie stark machen und ihnen das Nein sagen erleichtern. Ebenso wird von Eltern erwartet, dass sie an schulischen Veranstaltungen zu diesem Thema teilnehmen.

8. AUFSICHTSPFLICHT UND HAFTUNG DER SCHULE

8.1 Aufsichtspflicht

Die Schule ist verpflichtet, den Schüler während des Unterrichts, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen.

Die Aufsicht wird durch Lehrer oder sonstige mit der Aufsicht betraute Personen ausgeübt. Das können Eltern, die sich dazu bereiterklärt haben, oder geeignete Schüler, die von der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden, oder damit beauftragte Angestellte der Schule sein.

An die Anweisungen dieser Personen ist der Schüler gebunden.

8.2 Versicherungsschutz und Haftung

Die Schüler werden mit der Aufnahme in die Schule vom Schulträger gegen Unfälle versichert, die sie auf dem Schulweg, beim Unterricht und bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen erleiden. Die Versicherungsbedingungen werden den Eltern zur Kenntnis gegeben.

Für Wertsachen, die der Schüler in die Schule mitbringt, kann keine Haftung übernommen werden.

9. GESUNDHEITSPFLEGE IN DER SCHULE

Die Schule trifft Maßnahmen um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten. Eltern und Schüler haben entsprechenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten. Treten bei Schülern oder innerhalb deren Wohngemeinschaft ansteckende Krankheiten auf, so ist der Schulleiter unverzüglich zu informieren. Er trifft die notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorschriften der örtlichen Gesundheitsbehörde. (siehe auch 5.5 Regelungen in Krankheitsfällen)

10. SCHULJAHR, SCHULFAHRTEN

10.1 Das Schuljahr

Das Schuljahr dauert vom 01.08. bis 31.07. Der Ferienplan der Schule sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden alljährlich vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekanntgegeben. Regelungen des Sitzlandes und innerdeutsche Richtlinien werden bei Festlegung des Ferienplanes in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt.

10.2 Schulfahrten

Die Schule trifft eine Regelung für Schulausflüge und Schulfahrten, die vom Schulleiter genehmigt und als Schulveranstaltung erklärt werden. Für deren Durchführung sind die Verantwortung und die Aufsicht vorher zu regeln. Die z.Z. geltenden Richtlinien sind in Anlage 3 aufgeführt.

11. BESTIMMUNG ÜBER VOLLJÄHRIGE SCHÜLER

Für volljährige Schüler kann die Schule im Rahmen ihrer Schulordnung besondere Regelungen treffen, die sich den gesetzlichen Bestimmungen Japans anpassen. Die Schule kann davon ausgehen, dass die Eltern auch für volljährige Schüler zu handeln berechtigt sind, es sei denn, dass der volljährige Schüler ausdrücklich widerspricht. In diesem Fall wird die von den Eltern angenommene Schulordnung erneut von dem volljährig gewordenen Schüler durch eigene Unterschrift anerkannt.

12. BEHANDLUNG VON EINSPRÜCHEN UND BESCHWERDEN

Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit. Der Schulträger legt das Verfahren fest, nach welchem die Entscheidung des Schulleiters oder der Konferenzen aufgrund eines Ersuchens der Eltern überprüft wird. Da es sich bei den hier in Betracht stehenden Fragen vor allem um pädagogische Angelegenheiten handelt, wird die Entscheidung über die Beschwerde in der Regel vom Schulleiter und von der zuständigen Konferenz getroffen.

13. SCHLUSSBESTIMMUNG

Die im Paragraph 4 der Ausführungsverordnung des japanischen Schulerziehungsgesetzes geforderten Angelegenheiten werden in der Anlage IV geregelt.

Die vorstehende Schulordnung wird mit dem Tage der Genehmigung in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wird die Empfehlung des Auslandschulausschusses vom 27.01.1956 gegenstandslos.

ANLAGE 1

LEISTUNGSBEURTEILUNG, LEISTUNGSNACHWEISE, TÄUSCHUNGSHANDLUNGEN

1. Leistungsbeurteilung als pädagogische Aufgabe
Leistungsbeurteilung ist eine pädagogische Aufgabe. Die Schule leitet den Schüler dazu an, mit Anforderungen des Lehrplans, mit

Feststellungen und Beurteilung seiner Leistung vertraut zu werden und deren Notwendigkeit einzusehen.

Leistungen werden in erster Linie am Grad des Erreichens einer Lernanforderung gemessen. Zusätzlich fließen vor allem in der Sekundarstufe I das Verhältnis zur Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird, der individuelle Lernfortschritt des Schülers und seine Lernbereitschaft in die Beurteilung ein.

Leistungsbeurteilung hilft dem Schüler, seinen Leistungsstand zu erkennen und zu anderen Leistungen in Vergleich zu setzen. Sie ermöglicht dem Lehrer, den Erfolg seines Unterrichts zu überprüfen und bei dessen Weiterplanung zu berücksichtigen.

2. Noten- und Punktsystem

Die Schülerleistungen werden nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft oder ungenügend bewertet; den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

sehr gut (1) -	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind, so dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Der Begriff "Anforderungen" in den Definitionen bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und auf die Art der Darstellung.

In der neugestalteten gymnasialen Oberstufe tritt neben das Notensystem ein Punktsystem. Für die Umrechnung des sechsstufigen

Notensystems in das Fünfzehn-Punkte-System gilt folgender Schlüssel:

15/14/13 Punkte	je nach Notentendenz - Note 1
12/11/10 Punkte	je nach Notentendenz - Note 2
9/ 8 / 7 Punkte	je nach Notentendenz - Note 3
6/ 5 / 4 Punkte	je nach Notentendenz - Note 4
3/ 2 / 1 Punkte	je nach Notentendenz - Note 5
0 Punkte	Note 6

3. Mündliche Leistungsnachweise
Bei der Erarbeitung des Unterrichtsstoffes und der Sicherung der Unterrichtsergebnisse haben alle mündlichen Arbeitsformen neben den schriftlichen ihr eigenes Gewicht. Mündliche Leistungsnachweise, zu denen auch Extemporalien, Kurzarbeiten und Referate gehören, sind bei der Leistungsbewertung angemessenen zu berücksichtigen; in der Regel haben sie gleiches Gewicht wie die schriftlichen Leistungsnachweise. Das Nähere wird von der Gesamtkonferenz festgelegt.
4. Schriftliche Leistungsnachweise
Schriftliche Leistungsnachweise (Klassenarbeiten oder Kursarbeiten) sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen. Sie entsprechen den Anforderungen des Lehrplans, erwachsen aus dem Unterricht und enthalten keine künstliche Häufung von Schwierigkeiten.
Die Gesamtkonferenz legt die Zahl der in den einzelnen Fächern im Laufe des Schuljahres zu schreibenden Klassenarbeiten unter Berücksichtigung des Lehrplanes und der Zahl der Unterrichtsstunden des betreffenden Faches fest.
Die Zahl der Klassenarbeiten ist den Schülern zu Beginn des Schuljahres bekanntzugeben. In einer Vorplanung werden die Termine zwischen allen Fachlehrern abgestimmt.
Klassen- oder Kursarbeiten werden in der Regel angekündigt.
Hat mehr als ein Drittel der Schüler kein ausreichendes Ergebnis erzielt, so entscheidet der Schulleiter nach Beratungen mit dem Fachlehrer, ob die Klassenarbeit gewertet oder für ungültig erklärt wird.
5. Stufenbezogene Hinweise
In der Unter- und Mittelstufe kann der Lehrer die nachträgliche Anfertigung einer versäumten schriftlichen Arbeit oder die Wiederholung einer schriftlichen Arbeit verlangen, wenn andernfalls eine sachgerechte Leistungsbeurteilung nicht möglich ist.

Wenn ein Schüler der Oberstufe eine schriftliche Arbeit ohne stichhaltige Begründung versäumt, wird dieser Teil bei der Leistungsfeststellung mit ungenügend bewertet. Bei Abwesenheit aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, soll ihm die Möglichkeit gegeben werden, die schriftliche Arbeit nachzuholen. Bei Krankheitsfällen kann ein ärztliches Attest verlangt werden.

6. Täuschungshandlungen während schriftlicher Leistungsnachweise
Wenn ein Schüler täuscht, zu täuschen versucht oder bei einer Täuschung hilft, entscheidet der aufsichtsführende Lehrer bzw. Fachlehrer unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die zu treffende Maßnahme.
Aus Gründen der Vergleichbarkeit erarbeitet die Gesamtkonferenz pädagogische Grundsätze und Regelungen, die bei Täuschungen und Täuschungsversuchen angewendet werden.
Hierfür kommen in Betracht:
 - Ermahnung und Androhung einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen;
 - Beendigung der schriftlichen Arbeit ohne Bewertung, wobei zugleich dem Schüler Gelegenheit gegeben werden kann, die Arbeit mit veränderter Themen- und Aufgabenstellung aus der gleichen Unterrichtseinheit zu wiederholen.
 - Beendigung der schriftlichen Arbeit und anteilige Bewertung des bearbeiteten Teils, auf den sich die Täuschungshandlung nicht bezieht.
 - Beendigung der schriftlichen Arbeit und Erteilung der Note "ungenügend".Verweigert der Schüler die Anfertigung einer Wiederholungsarbeit oder begeht er dabei erneut eine Täuschungshandlung, so erhält er die Note "ungenügend".
Bestimmungen in Prüfungsordnungen über Täuschungshandlungen bleiben unberührt.

ANLAGE 2 MÖGLICHE ERZIEHUNGS- UND ORDNUNGSMASSNAHMEN

Erzieherische Maßnahmen können sein:

1. mündlicher Tadel
2. ausführliches Gespräch mit dem Schüler bzw. mit seinen Eltern
3. Beauftragung mit Sonderaufgaben, die geeignet sind, dem Schüler sein Fehlverhalten einsichtig zu machen.

Als Ordnungsmaßnahmen kommen in Betracht:

1. Eintragung ins Klassenbuch (Rüge)
2. schriftlicher Verweis (Tadel)
3. Androhung des Ausschlusses vom Unterricht oder anderen schulischen Veranstaltungen

4. Ausschluss von einzelnen schulischen Veranstaltungen
 5. befristeter Ausschluss vom Schulbesuch, wobei die Gesamtkonferenz die Höchstdauer festlegt (Empfehlung: max. 12 Schultage)
 6. Androhung der Entlassung aus der Schule
 7. Entlassung aus der Schule
- Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist dem Schüler - bei den Maßnahmen Nr. 4 - 7 auch einem Lehrer seiner Wahl und den Eltern - Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen Nr. 1 und 2 trifft der einzelne Lehrer Nr. 3 bis 5 die Klassenkonferenz bzw. die Jahrgangsstufenkonferenz, Nr. 6 und 7 die Gesamtkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger.
Alle Ordnungsmaßnahmen (außer 1) sind den Eltern mitzuteilen. Rüge und Verweis können mit Auflagen verbunden sein.

ANLAGE 3 AUFNAHME, GLIEDERUNG DER SCHULE, SPRACHENFOLGE, SCHULFAHRTEN

1. Aufnahme

Die deutsche Schule Tokyo Yokohama steht auch Schülern nichtdeutscher Staatsangehörigkeit offen, sofern sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen und die Kapazität der Schule dies zulässt. Bei der Anmeldung sind das Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Schule und gegebenenfalls ein Gesundheitszeugnis vorzulegen.

2. Gliederung der Schule

Die Schule ist wie folgt gegliedert:

Kindergarten	3 Jahre
einschl. Vorschule	i.d.R. 1 Jahr
Grundschule	4 Jahre
Gymnasium	8 Jahre im 12-jährigen System bzw. 9 Jahre im 13-jährigen System
Fachoberschule	2 Jahre

Die Klasse 5 wird als Orientierungsstufe geführt. Am Ende von Klasse 9 ist der Hauptschulabschluss, am Ende von Klasse 10 der Realschulabschluss möglich.

Die Sekundarstufe II führt zur Reifeprüfung. Voraussetzung für die Einschulung in das 1. Schuljahr der Grundschule ist ein zweijähriger Besuch des der Schule angeschlossenen Kindergartens, darunter ein i.d.R. einjähriger Besuch der Vorschule. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

In den Kindergarten können in der Regel nur Kinder aufgenommen werden, die bis zum 30.06. des laufenden Jahres das 4. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die bis zum 31.12. des laufen-

den Jahres 4 Jahre alt werden, können aufgenommen werden, sofern die Kapazität des Kindergartens dies erlaubt.

In Klasse 1 können in der Regel nur Kinder aufgenommen werden, die bis zum 30.06. des laufenden Jahres das 6. Lebensjahr vollendet haben. Auf Antrag der Eltern können auch die Kinder eingeschult werden, die zwischen dem 01.07. und 31.12. geboren sind. Für die Aufnahme dieser Kinder gilt an unserer Schule folgende Regelung:

Die Beurteilung eines Kann-Kindes bezüglich der Schulreife nimmt der Grundschulleiter vor. Er trifft seine Entscheidung unter Berücksichtigung

- der Empfehlung des Kindergartens,
- der persönlichen Beobachtung des Kindes nach der Anhörung der Erziehungsberechtigten,
- des Ergebnisses eines Schulreife-tests und
- des Ergebnisses der schulärztlichen Untersuchung, die dringend empfohlen wird.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, die im Rahmen des Katastrophenschutzes jeweils erlassenen Auflagen einzuhalten.

3. Sprachenfolge

Grundschule:

Japanisch und Englisch Klasse 2 bis 4 (verpflichtend, aber nicht versetzungsrelevant), Sekundarstufe:

Englisch ab Klasse 5, Französisch oder Japanisch ab Klasse 6, Latein ab Klasse 9 (13-jähriges Schulsystem) bzw. Klasse 10 (12-jähriges Schulsystem).

4. Schulfahrten

Jede Klasse kann jährlich eine Klassenfahrt durchführen. Diese darf bis zu 5 Schultage umfassen.

ANLAGE 4 REGELUNGEN FÜR DEN KINDERGARTEN DER DEUTSCHEN SCHULE TOKYO YOKOHAMA

Der Träger des Kindergartens ist die "Stiftung Deutsche Schule Tokyo Yokohama".

Der Kindergarten ist gemäß Anlage 3 der Schulordnung der Deutschen Schule Tokyo Yokohama (DSTY) Bestandteil der Schule.

1. Aufgaben des Kindergartens

1.1 Der Kindergarten hat im Elementarbereich des Bildungssystems einen eigenständigen Bildungsauftrag. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und die Beratung und Information der Erziehungsberechtigten sind dabei von wesentlicher Bedeutung. Der Kindergarten ergänzt und unterstützt dadurch die Erziehung des Kindes in der Familie.

1.2 Der Kindergarten führt seinen Bildungsauftrag in ständigem Kontakt mit dem Eltern-

- haus und anderen beteiligten Erziehungsberechtigten durch und hat dabei insbesondere
1. die Lebenssituation jedes Kindes zu berücksichtigen,
 2. dem Kind zu größtmöglicher Selbständigkeit und Eigenaktivität zu verhelfen, seine Lernfreude anzuregen und zu stärken,
 3. dem Kind zu ermöglichen, seine emotionalen Kräfte aufzubauen,
 4. die schöpferischen Kräfte des Kindes unter Berücksichtigung seiner individuellen Neigungen und Begabungen zu fördern,
 5. dem Kind Grundwissen über seinen Körper zu vermitteln und seine körperliche Entfaltung zu fördern,
 6. die geistigen Fähigkeiten des Kindes zu entfalten und ihm dabei durch ein breites Angebot von Erfahrungsmöglichkeiten elementare Kenntnisse von der Umwelt zu vermitteln,
 7. die deutschen Sprachkenntnisse, vor allem mehrsprachiger Kinder, zu unterstützen und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu fördern.
- 1.3 Der Kindergarten hat außerdem die Aufgabe, das Kind unterschiedliche soziale Verhaltensweisen, Situationen und Probleme bewußt erleben zu lassen und jedem einzelnen Kind die Möglichkeit zu geben, seine eigene soziale Rolle innerhalb der Gruppe zu erfahren, seine positiven Wirkungsmöglichkeiten und Aufgaben innerhalb eines demokratischen Zusammenlebens zu erkennen und demokratische Verhaltensweisen zu üben.
2. Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
- 2.1 Die Erziehungsberechtigten der den Kindergarten besuchenden Kinder bilden zusammen die "Elternpflegschaft" des Kindergartens. Sie wählen ihre Vertreter gemäß den Bestimmungen über die "Klassenpflegschaft" der DSTY. Die gewählten Elternpflegschaftsvertreter der Kindergartenengruppen sind Mitglieder der Schulpflegschaft.
 - 2.2 Die Erziehungsberechtigten sind über geplante Veranstaltungen des Kindergartens (Feste, Ausflüge etc.) so rechtzeitig zu informieren, dass ihre sinnvolle Beteiligung gewährleistet ist.
 - 2.3 Elternabende werden gemäß der Pflegschaftsordnung einberufen. Einmal jährlich findet ein Elternsprechtag statt.
 - 2.4 Des Weiteren können jederzeit Elterngespräche außerhalb der Kindergartenöffnungszeiten vereinbart werden, um das Verhalten des Kindes in der Gruppe und die Arbeit des Kindergartens kennenzulernen.
3. Grundsätze für die Aufnahme von Kindern
- 3.1 Das Kindergartenjahr ist mit dem Schuljahr identisch.
- In den Kindergarten können in der Regel nur Kinder aufgenommen werden, die bis zum 30.06. des laufenden Jahres das 4. Lebensjahr vollendet haben.
- Sollten genügend Kapazitäten vorhanden sein, können auf schriftlichen Antrag auch Kinder aufgenommen werden, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und kindergartentreif sind.
- In diesem Fall wird das Kind in der Regel im auf den 3. Geburtstag folgenden Monat aufgenommen.
- Über die Kindertreife jedes angemeldeten Kindes entscheidet das Aufnahme- und Informationsgespräch mit der Kindergartenleiterin.
- Grundsätzlich kann eine Aufnahme nur erfolgen, wenn das Kind sauber ist.
- Außerdem sind das Verständnis und die Anwendung der deutschen Sprache ein wichtiges Aufnahmekriterium.
- Über die endgültige Aufnahme sowie Ausnahmen entscheidet, nach Rücksprache mit der Kindergartenleiterin, der Schulleiter.
4. An- und Abmeldung / Kindergartengebühren
 - 4.1 Die Anmeldung und Abmeldung eines Kindes können jederzeit erfolgen. Sie ist schriftlich an das Schulsekretariat zu richten.
 - 4.2 Die Zahlung der Gebühren für den Kindergarten richtet sich nach der Gebührenordnung der DSTY.
Anträge auf Ermäßigung der Gebühren können unter Nachweis des Einkommens bei der Schulverwaltung gestellt werden.
5. Öffnungszeiten
- Die Öffnungszeiten des Kindergartens sollen den jeweiligen örtlichen und personellen Gegebenheiten entsprechen. Die derzeit gültigen Öffnungszeiten sind aus dem Informationsbrief des Kindergartens zu ersehen.
6. Aufsichtspflicht
- Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen des Kindergartens ist wie folgt geregelt:
- Sie beginnt, :
- 6.1 wenn das Kind von einem Erziehungsberechtigten einer Mitarbeiterin des Kindergartens übergeben worden ist,
 - 6.2 bei Buskindern mit der Übergabe der Kinder durch die Busbegleitung,
 - 6.3 bei Kindern, die nach schriftlicher Absprache zwischen Gruppenleiterin und Erziehungsberechtigten den Kindergarten selbständig besuchen, mit der Ankunft im Gruppenraum.
Die Aufsichtspflicht endet, :
 - 6.4 wenn die/der Abholende das Kind übernommen hat,
 - 6.5 bei Buskindern mit Übernahme des Kindes durch die Busbegleitung,

- 6.6 bei den oben unter 6.3 genannten Kindern nach Verabschiedung durch eine Mitarbeiterin des Kindergartens.
Auf dem Weg zum Kindergarten und auf dem Rückweg obliegt die Verantwortung für das Kind den Erziehungsberechtigten.
Für Kinder, welche den Schulbus benutzen, gilt die Busordnung der DSTY.
7. Unfallversicherung und Unfallverhütung
- 7.1 Die für die Schüler der DSTY abgeschlossene Unfallversicherung gilt für die Kinder des Kindergartens entsprechend.
Auf die "Hinweise zur Unfallversicherung" wird Bezug genommen.
- 7.2 Die Kinder dürfen sich in den Innen- und Außenbereichen des Kindergartens nicht unbeaufsichtigt fühlen. Bei einem schweren Unfall ist ein Arzt zuzuziehen und ein Erziehungsberechtigter des betroffenen Kindes zu benachrichtigen.
Jeder Spaziergang muss der Kindergartenleiterin und dem Bussekretariat unter Angabe der Kinderzahl und des Zieles angemeldet werden.
Gruppen von mehr als 6 Kindern sind bei Spaziergängen stets von zwei Erwachsenen zu begleiten. Verbandszeug ist mitzuführen.
Spielplätze außerhalb des Kindergartens sollen nur benutzt werden, wenn sie gut übersehbar sind.
8. Abwesenheit oder Erkrankung eines Kindes
- 8.1 Kann ein Kind den Kindergarten an einem oder mehreren Tagen nicht besuchen, so ist dies dem Schulsekretariat bis spätestens 8 Uhr 30 zu melden.
- 8.2 Das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit ist dem Schulsekretariat unverzüglich zu melden. Bei Rückkehr des Kindes in den Kindergarten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Ansteckungsfreiheit bestätigt.
- 8.3 Bei Verdacht auf Vorliegen einer ansteckenden Krankheit kann der Kindergarten ein ärztliches Attest verlangen.
9. Außerordentliche Schließung des Kindergartens

Im Fall unvorhergesehener Ereignisse (Krankheiten, Personalausfall etc.) kann der Kindergarten geschlossen werden.

Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind, und für andere ausgesprochene Notfälle wird versucht, eine "Not-Kindergarten-Gruppe" aufrechtzuerhalten.

10. Katastrophenfall

Für den Fall einer Katastrophe (Erdbeben, Taifun, etc.) gilt die Katastrophenschutzordnung der DSTY, die bei Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten den Erziehungsberechtigten ausgehändigt wird und deren Empfang schriftlich zu bestätigen ist.

Diese Regelungen für den Kindergarten treten am 01.09.2001 in Kraft.